



§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung ist für alle dem Kreis Emscher-Lippe durch den WTTV e. V. zugeordneten Vereine gültig. Der Vorstand des WTTV e. V. kann das Kreisgebiet ändern.

§ 2 Organe des Kreises

- (1) Organe des Kreises sind
 1. die Kreisversammlung,
 2. der Kreisvorstand,
 3. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.
- (2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e. V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV e. V. einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen. Diese gehen auch Beschlüssen der Kreisversammlung vor.
- (3) Der Kreis hat seinem Bezirk und dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt, möglichst vor der Bezirksversammlung. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 3 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirks- oder des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden. Bei außerordentlichen Kreisversammlungen genügt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens 2 Wochen vor der Kreisversammlung vorliegen. Die gestellten Anträge sollen den Mitgliedern des Kreises schriftlich im Wortlaut durch den Vorstand möglichst drei Tage vor der Kreisversammlung zugeleitet werden.
- (3) Die Kreisversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen. Der Bericht des Kassenwartes ist der Versammlung in schriftlicher Form vorzulegen. Alle anderen Berichte der Vorstandsmitglieder können mündlich vorgetragen werden, ebenso die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer.
- (4) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu. Niemand kann mehr als zwei Stimmen ausüben.
- (5) Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer, einem Ersatzkassenprüfer, die Staffelleiter und die Delegierten zum Verbandstag. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandsvorstandes.
- (6) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.
- (7) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.



- (8) Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Zu Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.
Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich.
Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.
Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (10) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen dem Vorsitzenden zuzustellen.

§ 4 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
- Vorsitzender,
 - Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - Sportwart,
 - Damenwart,
 - Seniorenwart,
 - Jugendwart,
 - Jungenwart,
 - Schülerwart,
 - Mädchen- und Schülerinnenwart,
 - Breitensportbeauftragter,
 - Pressewart.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.
- (3) Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Kassenwart sein. Der Kassenwart darf kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden. Die Kassenprüfer und die Mitglieder des Spruchausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse ausüben, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb eines Monats der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.
- (5) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.



§ 5 Vorsitzender

Der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden, ist der offizielle Vertreter des Kreises.

§ 6 Kassenwart

Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV e. V. und des Kreises gebunden und führt die Kassengeschäfte.

§ 7 Sportwart

Der Sportwart zeichnet für den organisatorischen Ablauf der Herrenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele. Er stellt - in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss und den Staffelleitern - die Terminpläne für eine ordnungsgemäße Abwicklung aller Meisterschaften auf.

§ 8 Damenwart

Der Damenwart ist für den sportlichen Ablauf der Damenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

§ 9 Seniorenwart

Der Seniorenwart ist für den Spielbetrieb der Seniorenklassen auf Kreisebene verantwortlich.

§ 10 Jugendwart

Der Jugendwart ist der allgemeine Vertreter des Kreises gemäß der Jugendordnung des WTTV e. V. Er koordiniert die Jugendarbeit auf Kreisebene.

§ 11 Jungenwart

Der Jungenwart ist für den sportlichen Ablauf der Jungenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

§ 12 Schülerwart

Der Schülerwart ist für den sportlichen Ablauf der Schülerklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

§ 13 Mädchen- und Schülerinnenwart

Der Mädchen- und Schülerinnenwart ist für den sportlichen Ablauf der Mädchen- und Schülerinnenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Pokalspiele und Ranglistenspiele.

§ 14 Breitensportbeauftragter

Der Breitensportbeauftragte ist vor allem zuständig für die Durchführung des Kreisentscheides der mini-Meisterschaften und für Veranstaltungen des Schulsports.

§ 15 Pressewart

Dem Pressewart obliegt die Berichterstattung in den amtlichen Organen des DTTB und des WTTV e. V. sowie die Weiterleitung von Informationen an die Mitarbeiter der örtlichen Presse.



§ 16 Jugendausschuss

Zum Jugendausschuss gehören

- Jugendwart (Vorsitzender),
- Jungenwart,
- Schülerwart,
- Mädchen- und Schülerinnenwart,
- Breitensportbeauftragter,
- ggfls. Staffelleiter aller Nachwuchsklassen

Der Jugendausschuss ist - neben den in § 10 - 14 genannten Aufgaben der Vorstandsmitglieder - zuständig für

- die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen der Nachwuchsmannschaften
- die Nominierung von Jugendlichen zu den Bezirksmeisterschaften,
- die Nominierung von Jugendlichen zu Ranglistenspielen des Bezirks Münster,
- die Nominierung und Betreuung von Jugendlichen bei Auswahlspielen des Kreises,
- die Organisation und Durchführung von Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen.

§ 17 Spruchausschuss

Der Spruchausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e. V. ersichtlich. Er wird für zwei Jahre gewählt.

§ 18 Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Staffelleiter

Die Wahl der Staffelleiter erfolgt für zwei Jahre.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 21 Kreiszeitung

Das amtliche Organ des Kreises ist die Kreiszeitung, welche auch für die einzelnen Sportbereiche (z. B. Jugend oder Pokalwettbewerbe) getrennt erscheinen kann. Die in dieser Weise veröffentlichten Mitteilungen sind für alle Mitglieder des Kreises verbindlich.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.5.2005 in Kraft.